

Regierungsentwurf Zukunftsfinanzierungsgesetz – erneuerbare Energien auf dem Weg

22. August 2023

Im April war der Referentenentwurf des Gesetzes zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (Zukunftsfinanzierungsgesetz) veröffentlicht worden. Wir hatten über die darin vorgesehenen Änderungen des Kapitalanlagegesetzbuchs berichtet, die zumindest im Aufsichtsrecht Sicherheit für die Handhabung von Anlagen in Verbindung mit erneuerbaren Energien schaffen sollen (unser **beleuchtet** vom 15. Juni 2023). In der vergangenen Woche hat das Bundeskabinett den Entwurf mit insoweit wenigen Änderungen beschlossen.

Umsatzsteuergesetz

Die geplanten Änderungen des Umsatzsteuergesetzes (jetzt Artikel 18 des Gesetzesentwurfs) sind unverändert aus der Kabinettsitzung gekommen. Nach der geplanten Regelung wird die Umsatzsteuerbefreiung künftig für die Verwaltung aller OGAW und aller AIF im Sinne des **§ 1 Absatz 2** und **Absatz 3 Kapitalanlagegesetzbuch** gelten. Die von verschiedenen Verbänden gewünschte Möglich-

keit, in Verbindung mit der geplanten Änderung des § 4 Nummer 8 Buchstabe h des Umsatzsteuergesetzes die Möglichkeit für eine Option zur Umsatzsteuer vorzusehen, ist nicht in den Regierungsentwurf des Zukunftsfinanzierungsgesetzes eingegangen.

Kapitalanlagegesetzbuch

Die Änderungen des Kapitalanlagegesetzbuchs (jetzt Artikel 29 des Gesetzesentwurfs) zum Thema erneuerbare Energien sind weitgehend

unverändert im Regierungsentwurf geblieben. Der Katalog der für Immobilien-Sondervermögen erwerblichen Vermögensgegenstände wird um eine neue Nummer 3a in **§ 231 Absatz 1 Kapitalanlagegesetzbuch** erweitert, die den Erwerb von Grundstücken für Anlagen für erneuerbare Energien erlaubt. Sie erlaubt den Erwerb unbebauter Grundstücke, die für die Errichtung von Anlagen für erneuerbare Energien geeignet und bestimmt sind, ohne dass ein Bezug zu einem Gebäude bestehen muss (Freiflächenanlagen). Gegenüber dem Referentenentwurf ist an zwei Stellen nachgebessert worden.

- Zum einen umfasst der Tatbestand jetzt auch Anlagen zur Umwandlung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien, neben den Anlagen zu deren Erzeugung, Transport oder Speicherung.
- Zum anderem wurde die Unklarheit beseitigt, ob der Gesetzgeber nur den Erwerb „leerer“ Grundstücke erlauben wollte. Der Tatbestand des § 231 Absatz 1 Nummer 3a des Kapitalanlagegesetzbuchs in der Fassung des Regierungsentwurfs des Zukunftsfinanzierungsgesetzes



Dokumente zu diesem beleuchtet:

- [Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 16. August 2023](#)
- [beleuchtet](#) vom 15. Juni 2023
- [beleuchtet](#) vom 27. Juli 2023



heute: Praxis, aber Beschränkungen bei Einnahmen

künftig: ausdrücklich gesetzlich gestattet, keine investmentrechtlichen Beschränkungen

wurde erweitert um Grundstücke, auf denen Anlagen zur Erzeugung, zur Umwandlung, zum Transport oder zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien zum Zeitpunkt des Erwerbs errichtet werden oder auf denen solche Anlagen bereits errichtet wurden. Die Formulierung ist sperrig, aber sie bildet zutreffend ab, dass die neue Nummer 3a Freiflächen für oder mit EEG-Anlagen in allen Stadien der Errichtung der Anlagen ermöglicht; der Begriff der unbebauten Grundstücke meint Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden.

Leider keine Klärung zu Überschreiten der Anlagegrenze

Nach wie vor wird im Gesetzesentwurf nicht adressiert und geklärt, dass ein Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen, der (zulässigerweise) die Anlagegrenze von 15 Prozent überschreitet, nicht zu einem operativ tätigen Unternehmen wird.

Nur Eigentum

Der Wunsch, auch andere Nutzungsrechte an den Freiflächen in den Tatbestand aufzunehmen, ist im Regierungsentwurf nicht umgesetzt worden. Es bleibt dabei, dass die Freiflächen für Immobilien-Sondervermögen nur als Eigentum oder als grundstücksgleiches Recht erwerbbar sind.

Bewirtschaftungsgegenstände

Die Ergänzung des **§ 231 Absatz 3 Kapitalanlagegesetzbuch** ist im Regierungsentwurf neu gefasst worden. Im Kern ist sie unverändert, aber jetzt flexibler zu handhaben.



- Der Verweis auf § 3 Nummer 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes betrifft dessen jeweils geltende Fassung.
- Der Tatbestand für Ladestationen umfasst nun Ladestationen für Elektromobilität (nicht nur Elektrofahrzeuge oder -fahrräder); das lässt Raum etwa für Batterietauschsysteme.

Betrieb auch für geschlossenen Publikums-AIF erlaubt

In unserem **beleuchtet** vom 15. Juni 2023 hatten wir angesprochen, dass der neue § 231 Absatz 6 des Kapitalanlagegesetzbuchs (= Betrieb von EEG-Anlagen einschließlich des Verkaufs von Strom ist eine zulässige Tätigkeit der Kapitalverwaltungsgesellschaft für den Immobilienfonds) die Frage aufwerfe, ob das auch für geschlossene Publikums-AIF und allgemeine Spezial-AIF gelte. Der Gesetzgeber hat nun für die geschlossenen Publikums-AIF nachgebessert. **§ 261 des Kapitalanlagegesetzbuchs** wird um einen Absatz 8 ergänzt, der für die geschlossenen Publikums-AIF die gleiche Regelung wie § 231 Absatz 6 des Kapitalanlagegesetzbuchs enthält: EEG-Anlagen dürfen von der Kapitalverwaltungsgesellschaft für den geschlossenen inländischen Publikums-AIF betrieben werden. Für die allgemeinen Spezial-AIF fehlt eine solche Regelung weiterhin.

Immer noch keine steuerlichen Begleitregelungen

Das Zukunftsfinanzierungsgesetz sieht auch im Regierungsentwurf keine Änderungen des Investmentsteuergesetzes oder Regelungen im Hinblick auf die Direktanlage institutioneller Anleger vor (s. unser **beleuchtet** vom 15. Juni 2023). Selbst die Erhöhung der 10 Prozent-Grenze des **§ 26 Nummer 7a Satz 2 des Investmentsteuergesetzes** auf 20 Prozent durch das Wachstumschancengesetz (dazu unser **podcast** vom 19. Juli 2023 und **beleuchtet** vom 27. Juli 2023) ist wegen des Konflikts innerhalb der Regierung ins Stocken geraten. Hier sollte der Gesetzgeber das Problem des Statusverlustes der Spezial-Investmentfonds endgültig aus der Welt schaffen.

Infrastrukturgesellschaften sind keine Unternehmensbeteiligung

Für die Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen stellt der Regierungsentwurf noch klar, dass Immobilien-Gesellschaften, ÖPP-Projektgesellschaften und Infrastruktur-Projektgesellschaften nicht die Anlagegrenze für Unternehmensbeteiligungen nach **§ 284 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs** belasten. Die Anlagegrenze betrifft nur Unternehmensbeteiligungen nach **§ 284 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe i des Kapitalanlagegesetzbuchs**.



bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!



Dr. Carsten Bödecker
Partner . Steuerberater . Rechtsanwalt

Tel. +49 211 946847-51
carsten.boedecker@bepartners.pro



Carsten Ernst
Partner . Steuerberater

Tel. +49 211 946847-52
carsten.ernst@bepartners.pro



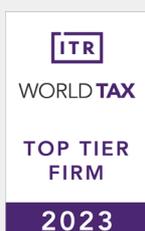
Harald Kuhn
Partner . Rechtsanwalt

Tel. +49 211 946847-54
harald.kuhn@bepartners.pro



Alexander Skowronek
Partner . Steuerberater . Rechtsanwalt

Tel. +49 211 946847-62
alexander.skowronek@bepartners.pro



Bödecker Ernst & Partner mbB | Steuerberater . Rechtsanwälte
Nordstraße 116-118 | 40477 Düsseldorf
<https://www.bepartners.pro>

